

IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

RENÉ RALL

Generalsekretär SAV

FATCA und Klientengelderkonten – zurück zur Normalität

Mit dem «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt. Sie verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie den US-Steuerbehörden Informationen über US-Konten weitergeben oder eine hohe Steuer erheben.

Die Auswirkungen, welche das FATCA-Abkommen seit der Inkraftsetzung vom 30.6.2014 auf die Führung und den Umgang mit Klientengelderkonten ursprünglich haben sollten, waren für Schweizer Anwältinnen und Anwälte im internationalen Vergleich für die ordentliche Berufsausübung äusserst einschneidend. Fortan sollte es nicht mehr möglich sein, sämtliche dem Anwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit anvertrauten Gelder mithilfe des Formulars R auf einem Klientengelderkonto zu deponieren, mit der Folge, dass die im Formular nicht abgedeckten Bereiche zwangsläufig zu einer Verletzung der Berufsregel gemäss Art. 12 lit. h BGFA geführt hätten, wonach Anwältinnen und Anwälte ihre anvertrauten Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen aufzubewahren haben. Faktisch hätte eine so verstandene Umsetzung der FATCA-Regeln Anwältinnen und Anwälte dazu gezwungen, die Namen ihrer Klienten offenzulegen und damit gegen ihre berufliche Schweigepflicht zu verstossen.

Der Vorstand SAV sah es in der Folge als seine ureigene Pflicht, den Bundesbehörden, vorab dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und auch der Bankiervereinigung in zahlreichen intensiven Verhandlungen aufzuzeigen, dass eine solche Auslegung des Anhangs 2 des FATCA-Abkommens im Vergleich zum Ausland viel zu weit greift und gegen geltendes Recht verstösst. Der Verband wurde auch nicht müde, mittels eingeholter Rechtsgutachten und vom Europäischen Berufsverband (Rat der Europäischen Anwaltschaften, CCBE) unterstützten Umfragen darzutun, dass der «Sonderweg Schweiz» weder der in der Vereinigten Staaten ausgeübten Praxis im Umgang mit Klientengeldern noch derjenigen im übrigen Europa entspricht und eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der Anwälte, ihrer Klienten und damit letztlich der Bürgerinnen und Bürger schafft. Die hartnäckige Aufklärungsarbeit hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Ein vom SAV angestossener und eng

begleiteter Verhandlungsmarathon zwischen dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen und den zuständigen US-Behörden führte am 29.2.2016 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung in Washington, mit der eine Ausnahmebestimmung für Konten von Anwälten und Notaren in das FATCA-Abkommen aufgenommen wurde.¹ Damit fand eine über anderthalb Jahre dauernde Zeit der Ungewissheit für Anwälte und Banken endlich ihren Abschluss. Die Ausnahmebestimmung hat zur Folge, dass das kontoführende Finanzinstitut die Kunden der Anwälte oder Notare nicht identifizieren muss, sofern die Anwälte oder Notare gegenüber dem Finanzinstitut schriftlich bestätigen, dass die Konten in den Anwendungsbereich der Ausnahmen fallen. Damit kann sichergestellt werden, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis nach schweizerischem Recht gewahrt wird. Derzeit liegt der FINMA das Formular R zur Genehmigung vor, welches die in der Ausnahmebestimmung festgehaltenen Tätigkeiten in ganzem Umfang abdeckt. Die Banken werden gestützt darauf ihre Formulare anpassen müssen. Der SAV wird über seinen Newsletter berichten, sobald die Ergebnisse vorliegen.

Der SAV war sich von Beginn weg bewusst, dass seine Aufklärungsarbeit in dieser bilateralen Auseinandersetzung auch wegweisenden Charakter auf die Umsetzung der Bestimmungen zum automatischen Informationsaustausch (AIA) haben wird. Der Verordnungsentwurf AIA, welcher im Mai in die Vernehmlassung geschickt wird und auf Anfang 2017 in Kraft treten wird, sieht dann auch eine Bestimmung vor, die der Ausnahmebestimmung für Klientengelderkonten in Annexe 2 des FATCA-Abkommens entspricht. Der SAV wird auch diesen Prozess wachsam verfolgen. Dies ist nur möglich dank der aufopfernden und kompetenten Unterstützung zahlreicher Experten innerhalb des Verbandes. Der SAV ist stolz auf die Milizarbeit seiner Mitglieder und möchte es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, vorab den Kollegen Pierre-Dominique Schupp, alt Präsident SAV, Didier de Montmollin und Thomas Kostkievicz für ihre tatkräftige Unterstützung in dieser Sache herzlich zu danken.

¹ Detailinformation zum Thema FATCA/Klientengelder/Formular R finden Sie auf der Website des SAV unter der Rubrik Aktuell.

JOURNÉES DU DROIT DE LA CIRCULATION ROUTIÈRE

23 – 24 juin 2016

Conférences générales

- Le développement technique des systèmes d'assistance au conducteur des véhicules automobiles
- Les aspects de responsabilité civile des véhicules automobiles sans conducteur
- Les aspects pénaux des véhicules automobiles sans conducteur
- Le coup du lapin hier, aujourd'hui et demain à la lumière de la nouvelle jurisprudence du Tribunal fédéral
- La jurisprudence en droit pénal et en droit administratif
- La jurisprudence en droit civil et en droit des assurances sociales

Ateliers à choix

- L'e-véhicule connecté et la protection des données
- La portée de la manipulation du CO² pour les acheteurs de véhicules
- Les enquêtes sur l'aptitude à la conduite et leur mise en oeuvre

Direction des journées

Prof. Dr Franz Werro, Université de Fribourg

Renseignements et inscription online

Tél. 026 300 73 38 ou www.unifr.ch/formcont

